

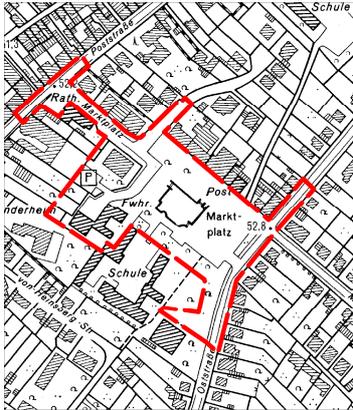
Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung
über das Verbot des Mitführens von Gläsern und Glasflaschen
anlässlich des Schützenfestes in Wevelinghoven

Hiermit wird gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.12.1999 (GV.NRW: S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW: S. 861) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NW 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Das Schützenfest in Wevelinghoven findet nach Anlage 1 zur Satzung über das Marktwesen in der Stadt Grevenbroich am vorletzten Sonntag im August statt. In der Zeit von Freitag vor dem vorletzten Sonntag im August bis Mittwoch nach dem vorletzten Sonntag im August eines jeden Jahres ist in der Zeit von 11.00 Uhr morgens bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages im nachfolgend beschriebenen und grafisch dargestellten Bereich von Wevelinghoven das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen jeglicher Art untersagt:

Der Bereich erstreckt sich über den gesamten Platz „Marktplatz“ sowie die Straße „Marktplatz“ von der Einmündung in die Poststraße bis zu der Grundstücksgrenze, die zwischen den Häusern Marktplatz Nr. 36 und 38 verläuft. Vom Glasverbot ausgenommen ist innerhalb dieses Bereiches das Festzelt sowie der zum Festzelt gehörende, durch einen Zaun vom übrigen Marktplatz abgegrenzte Außenbereich. Zudem gilt das Glasverbot auf der gesamten Breite der Poststraße in dem Abschnitt zwischen den Häusern Nr. 58 bis 72 einschließlich sowie auf der Oststraße auf der gesamten Breite einschließlich der Grünflächen auf dem Abschnitt zwischen den Häusern Nr. 21 und 39 einschließlich.



Die Regelung gilt zunächst für die Jahre 2012 bis 2014.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung unterliegen mitgeführte Gläser oder Glasflaschen der sofortigen Einziehung nach §§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1, 62 Abs. 1, 68 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV.NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Anlässlich des Schützenfestes auf dem Marktplatz in Wevelinghoven wird der festgesetzte Bereich durch zahlreiche Besucher frequentiert. Dabei werden Getränke aus Gläsern und Glasflaschen konsumiert. Häufig gehen Gläser und Glasflaschen unabsichtlich zu Bruch oder werden absichtlich zerschlagen, so dass von dem auf dem nachfolgend beschriebenen Bereich herumliegenden Glassplittern erhebliche Verletzungsgefahren ausgehen.

Um dieser Gefahrenlage entgegen zu wirken, wird ein Glasverbot für den festgesetzten Bereich ausgesprochen und durch Vollzugsdienstkräfte kontrolliert.

Die zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren geltende Allgemeinverfügung stellt zwar eine Einschränkung für die Besucher des Schützenfestes dar, ist aber im Verhältnis zu den aus Erfahrungen der Vergangenheit bekannten Gefahren und Schadensereignissen als zumutbar und vertretbar zu bewerten. Sie ist verhältnismäßig, zumal sie räumlich und zeitlich eng beschränkt ist.

Nach § 14 Abs. 1 OBG NRW können die Ordnungsbehörden die notwendige Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das Glasverbot ist ein geeignetes Mittel zur entsprechenden Gefahrenabwehr. Es

steht auch kein milderes Mittel zur Verfügung, mit dem der gleiche Erfolg erreicht werden könnte. Der Nachteil für die Besucher und der angestrebte Erfolg stehen in einem vertretbaren Verhältnis zueinander. Der Schutz der Rechtsgüter der Besucher, speziell der Gesundheit, ist ungleich wichtiger als der Nachteil, in einem abgegrenzten räumlichen Bereich keine Gläser oder Glasflaschen mit sich führen zu dürfen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG NRW) dürfen Gläser und Glasflaschen für die Verwendung im häuslichen Bereich ausnahmsweise von / bis dorthin mitgeführt oder eine notwendige Zulieferung der in diesem Bereich befindlichen Gebäude vorgenommen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat, ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffenen Anordnungen unmittelbar vollziehbar sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der Notwendigkeit der Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten, wäre auf Grund der Gefahren für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit und Leben nicht möglich. Das Schutzinteresse dieser Schutzgüter überwiegt in diesem Fall gegenüber einem Interesse eines Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen. Dies ist vorliegend der Fall. Einzig erfolgversprechend im Hinblick auf die Vermeidung von Personen- und Sachschäden ist die unmittelbare Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen. Das ausgesprochene Glasverbot kann nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn tatsächlich keine der genannten Behältnisse auf den festgesetzten Bereich gelangen. Die Wegnahme von Gläsern und Glasflaschen im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG NRW) erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass diese Frist durch das Verschulden eines Ihrer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 01.08.2012

Stadt Grevenbroich
Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 und des Lageberichtes sowie die Entlastung der Bürgermeisterin

I. Eröffnungsbilanz 2009 der Stadt Grevenbroich und die Entlastung der Bürgermeisterin
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 gem. § 92 Abs. 1 i.V. mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Breidenbach und Partner GmbH & Co. KG testierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 sowie den Lagebericht festgestellt und der Bürgermeisterin uneingeschränkt Entlastung erteilt.

AKTIVA		01.01.2009
Anlagevermögen		438.693.935,94
Immaterielle Vermögensgegenstände	169.123,25	
Sachanlagen		409.260.681,09
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		59.256.743,58
Grünflächen	41.437.120,50	
Ackerland	9.422.348,59	
Wald, Forsten	4.480.339,52	
Sonstige unbebaute Grundstücke	3.916.934,97	
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		151.477.119,75
Kinder- und Jugendeinrichtungen	9.764.499,15	
Schulen	108.425.691,79	
Wohnbauten	4.638.780,07	
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	28.648.148,74	
Infrastrukturvermögen		191.196.494,39
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	53.091.249,00	
Brücken und Tunnel	8.467.342,66	

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00	
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	129.337.106,29	
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	300.796,44	
Bauten auf fremden Grund und Boden	1.461.657,93	1.461.657,93
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.378.916,10	1.378.916,10
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.443.142,77	3.443.142,77
Betriebs- und Geschäftsausstattung	992.667,17	992.667,17
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	53.939,40	53.939,40
Finanzanlagen		29.264.131,60
Anteile an verbundenen Unternehmen	25.945.164,99	
Beteiligungen	27.415,36	
Sondervermögen	2.400.338,00	
Wertpapiere des Anlagevermögens	586.754,38	
Sonstige Ausleihungen	304.458,87	
Umlaufvermögen		28.380.085,41
Vorräte	19.579.660,43	
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	19.579.660,43	
SEM-Kapellen (DSK) Grundstücke in Entwicklung	12.252.814,79	
erhaltene Anzahlungen aus (DSK) Grundstücksverkäufen	-5.715.013,12	
unbebaute Grundstücke	7.405.374,96	
bebauter Grundbesitz	5.636.483,80	
Geleistete Anzahlungen		
Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	8.679.604,11	
Öffentl.-Rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistg.	4.595.639,52	
Gebühren	164.220,60	
Beiträge	13.543,91	
Steuern	881.110,84	
Forderungen aus Transferleistungen	66.379,48	
Sonstige öffentlich-rechtl. Forderungen	3.470.384,69	
Privatrechtliche Forderungen	3.222.015,30	
gegenüber dem privaten Bereich	212.096,52	
gegenüber dem öffentlichen Bereich	948,98	
gegen verbundene Unternehmen	0,00	
gegen Beteiligungen	0,00	
gegen Sondervermögen	3.008.969,80	
Sonstige Vermögensgegenstände	861.949,29	
Wertpapiere des Umlaufvermögens		
Liquide Mittel	120.820,87	
Aktive Rechnungsabgrenzung	993.828,57	993.828,57
Summe AKTIVA		468.067.849,92

PASSIVA		01.01.2009
Eigenkapital		184.696.414,82
Allgemeine Rücklage	149.443.383,82	
Sonderrücklagen	0,00	
Ausgleichsrücklage	35.253.031,00	
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
Sonderposten		136.084.632,08

für Zuwendungen	49.353.248,17	
für Beiträge	85.111.005,43	
für den Gebührenaussgleich	983.672,03	
Sonstige Sonderposten	636.706,45	
Rückstellungen		53.747.445,71
Pensionsrückstellungen	48.009.859,00	
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	
Instandhaltungsrückstellungen	1.321.763,00	
Sonstige Rückstellungen	4.415.823,71	
Verbindlichkeiten		80.864.844,52
Anleihen		
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		57.387.988,81
von verbundenen Unternehmen		
von Beteiligungen		
von Sondervermögen		
vom öffentlichen Bereich	93.028,24	
vom privaten Kreditmarkt	57.294.960,57	
<i>davon Kreditverbindlichkeiten aus SEM-Kapellen (DSK)</i>	<i>15.200.000,00</i>	
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	15.650.523,66	15.650.523,66
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	810.711,98	810.711,98
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.432.407,50	2.432.407,50
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.194.493,26	1.194.493,26
Sonstige Verbindlichkeiten	3.388.719,31	3.388.719,31
Passive Rechnungsabgrenzung	12.674.512,79	12.674.512,79
Summe PASSIVA		468.067.849,92

II. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich über die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 und die Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde durch die Aufsichtsbehörde eine Änderung der Bilanzposition 1.3.3 Sondervermögen Abwasseranlagen verfügt. Die Wertänderung wurde im Jahresabschluss 2009 vorgenommen. Somit gilt die Eröffnungsbilanz gem. § 92 Abs. 7 GO NRW als geändert.

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 der Stadt Grevenbroich liegt zusammen mit dem Lagebericht ab 01.08.2012 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 3, Zimmer 346, während der Dienststunden öffentlich aus.

Grevenbroich, 30. Juli 2012

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Ende der amtlichen Bekanntmachungen